

nentlich gemeine Soldaten wählen in derselben Abteilung, zu der sie ohne diesen zufälligen Umstand gehören würden.

#### §. 10.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder unbescholtene, selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, an direkter Staatssteuer mindestens Etwas zahlt, und als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindevahlen seines Wohnortes zu betrachten ist. Als zu Einführung einer durchgehenden Besteuerung hat an die Stelle der direkten Staatssteuer die Gemeindeabgabe zu treten.

#### §. 11.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a. Hausknecht,
- b. Diensthoren und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
- c. Handlungs- und andere Geschäftsgesellen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Verode ihres Handlungs- und Geschäftsherren befinden,
- d. alle, welche nach der Gemeindeordnung kein Stimmrecht haben.

#### §. 12.

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a. Personen, welche den Volkbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge richterlichen Erkenntnisses verloren haben,
- b. Personen, welche eine richterlich zuerkannte entsprechende Strafe erlitten haben oder eines solchen Verbrechens, welches einen entsprechenden Charakter an sich trägt, vom kompetenten Richter mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses für schuldig erachtet worden sind.

#### §. 13.

Das Wahlrecht ruht:

- a. bei Personen, die unter Zustandsvormundschaft stehen;
- b. bei Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, auf die Dauer des anhängigen Konkurses;
- c. bei Personen, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindevmitteln beziehen.

#### §. 14.

Des Rechtes zu wählen soll, unbeschadet der sonst verordneten Strafen, für eine Zeit von 4 — 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen verkauft oder seine Stimme bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl mehr als einmal abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.